

Komfort Wohnung Start Garage Versicherung - Basisdeckungen

INHALTSVERZEICHNIS

5. Automatische Anpassung 12

	Seite		
1. Erstbeistand	3	1.1.	Beistand im versicherten Gebäude
2. Basisdeckungen	3	2.1.	Grundsätze
	4	2.2.	Basisdeckungen
	4		2.2.1. Brand
	4		2.2.2. Explosion, Implosion
	4		2.2.3. Rauch, Ruß
	4		2.2.4. Blitzschlag
	4		2.2.5. Anprall
	4		2.2.6. Gebäudebeschädigungen durch Diebstahl, Vandalismus und
			Böswilligkeit
	5		2.2.7. Einwirkung von Elektrizität
	5		2.2.8. Hausschwamm
	5		2.2.9. Wasserschäden
	5		2.2.10. Durch Heizöl verursachte Schäden
	5		2.2.11. Glasbruch und Glasriss
	6		2.2.12. Naturkatastrophen
	6		2.2.13. Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck
	6		2.2.14. Anschläge und Arbeitskonflikt
	7		2.2.15. Gebäudehaftpflicht
3. Ergänzende Deckungen	7		
4. Sonderbestimmungen der	9	4.1.	Abschluss Ihres Vertrages
Wohnungsversicherung	9	4.2.	Ihre vertraglichen Verpflichtungen
	10	4.3.	Schadensfälle
	10		4.3.1. Pflichten der Parteien
	10		4.3.2. Unser Regressrecht
	11		4.3.3. Einschätzung und Entschädigung der Schäden
	11		4.3.4. Falsche Anwendung der Abschätzungstabelle oder Unterversicherung
	11		4.3.5. Entschädigungsmodalitäten
	11		4.3.6. Selbstbeteiligung
	12		4.3.7. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Urbanismus
	12		4.3.7. Einnaitung der Bestimmungen bezuglich des Urbanismus

KOMFORT WOHNUNG - START GARAGE Versicherung - Basisdeckungen

6.	Allgemeine Bestimmungen 13	6.1.	Gesetzgebung
	13	6.2.	Ihr Vertrag
	13		6.2.1. Die Versicherungsvertragsparteien
	13		6.2.2. Die Unterlagen
	14		6.2.3. Ihre Ansprechpartner im Falle von Fragen oder Streitfällen
	14		6.2.4. Inkrafttreten und Dauer
	14		6.2.5. Meldepflicht
	14		6.2.6. Kündigung
	14		6.2.7. Aufhebung unter bestimmten Bedingungen
	15		6.2.8. Schriftwechsel
	15		6.2.9. Solidarität
	15		6.2.10. Verwaltungskosten
	15	6.3.	Privatleben

Inhaltsverzeichnis

21

1. ERSTBEISTAND

Im **Schadensfall** können **Sie** auf unsere Beistandsdienstleistungen zählen, unter der Bedingung, dass **Sie uns** vor jedem Einschreiten unter der Rufnummer **02/550 05 55** kontaktieren.

1.1. Beistand im versicherten Gebäude

Falls Ihre **Gebäude** infolge eines **Schadenfalls** gerettet, untergestellt oder aufbewahrt werden müssen, organisieren und bezahlen **wir**

- die Unterstellung der geschädigten Güter
- die vorläufige Abdichtung des Gebäudes.

Wenn **Sie** wegen Verlust, **Diebstahl** oder Vergessen Ihrer Schlüssel einer Zugangstür oder weil das Schloss beschädigt wurde, das **Gebäude** nicht betreten können, organisieren und übernehmen **wir** das Einschreiten eines Schlossers vor Ort und wenn nötig den Austausch des Schlosses. Unser Einschreiten ist auf 1.100 EUR pro **Schadensfall** begrenzt, ohne Anwendung einer Selbstbeteiligung.

2. BASISDECKUNGEN

2.1. Grundsätze

Bei versicherten Risiken, die nicht unter einen speziellen oder allgemeinen Ausschluss fallen, entschädigen wir

- Schäden an Ihrem Gebäude und/oder Ihrem Inhalt.
- Wenn Sie zivilrechtlich verantwortlich sind: den geschädigten Dritten.

Allgemeine Präventionspflichten

Ihnen droht, ein Deckungsverfall, wenn **Sie** nicht alle potentiellen Schadensursachen, die sich bei einem früheren Schadensfall zeigten, beseitigen. Ansonsten gibt es kein Einschreiten für die Schäden, die den gleichen Ursprung haben. **Wir** empfehlen **Ihnen** auch, dafür zu sorgen, dass die versicherten Güter den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sicherheit von Personen entsprechen.

Allgemeine Ausschlüsse

Wir übernehmen auf keinen Fall Schäden

- die auf kollektive Gewalttaten zurückzuführen sind
- die aus einem nuklearen Risiko resultieren, unbeschadet der Deckung Terrorismus (seite 9)
- die aus einer nicht unfallbedingten Umweltverschmutzung resultieren
- die aus einem vorsätzlich herbeigeführten **Schadensfall** resultieren, dessen Urheber oder Komplize **Sie** sind
- die aus einem Baumangel oder einem anderen Mangel bei der Planung des Gebäudes oder des Inhalts resultieren, wenn
 Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesen Mangel rechtzeitig zu beheben, obwohl Sie davon
 Kenntnis hatten
- an (Teilen von) **Gebäuden** im Bau, Umbau oder Reparatur und ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind
- die aus einem Eigenmangel, Abnutzung, mangelnder Wartung, unsachgemäßer Benutzung oder allmählichem, progressivem Wertverlust der versicherten Güter resultieren
- die auf einen elementaren Mangel an Prävention Ihrerseits zurückzuführen sind
- die erfolgen aus der Lagerung von gefährlichen Materialien, brennbar oder explosiv (Beispiel: Gasflaschen Feuerwerk, ...) insofern Sie vorweg kein spezielles Verbot im Mietvertrag aufgenommen haben
- die vorhersehbaren Schäden so wie Flecken, Beulen, angesengte Güter, Kratzer, Verformungen, Risse, Absplitterungen, die Sie verursacht haben.

Wenn keine gegenteilige Bestimmung vorliegt, decken **wir** auf keinen Fall den Wertverlust, d.h. einen ästhetischen Minderwert infolge eines **Schadensfalls**.

2.2. Basisdeckungen

Wir versichern Sie in dem Gebäude an der Risikoadresse gegen

- 2.2.1. Brand
- 2.2.2. Explosion, Implosion
- 2.2.3. Rauch, Ruß
- 2.2.4. Blitzschlag
- 2.2.5. Anprall

Außer Schäden

- am Gut, das den Anprall verursachte.
- 2.2.6. Gebäudebeschädigungen durch Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit

Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht

- am Gebäude, das zum Zeitpunkt des Schadensfalls seit mehr als 90 Tagen nicht bewohnt ist
- an bereitstehenden Materialien
- durch einen oder unter Mittäterschaft eines Versicherten, eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder deren jeweiligen Ehepartners, oder Lebenspartners oder eines Mieters oder von Personen, die in seinem Haushalt leben
- durch Graffitis und Tags.

2.2.7. Einwirkung von Elektrizität

Außer

Schäden, die unter die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten fallen.

2.2.8. Hausschwamm

Wir decken auch durch Hausschwamm verursachte Schäden, deren Ursache nach Inkrafttreten der Deckung eintrat.

2.2.9. Wasserschäden

Außer der anlässlich eines **Schadensfalls** erlittene Wasserverlust.

Außer Schäden verursacht

- an Leitungen, Heizkörpern, Wasserhähnen, Zisternen, Heizkesseln und anderen Geräten zur Erhitzung von Wasser, die Ursache des **Schadensfalls** sind
- an der Außenseite des Dachs des **Gebäudes**, sowie an den Verkleidungen zu seiner Abdichtung
- durch Überlaufen oder Umkippen eines Behälters, der nicht mit der hydraulischen Anlage des Gebäudes verbunden ist
- durch Kondensation
- durch Eindringen über Terrassen, Balkone, Türen, Fenster und Fenstertüren oder durch die Außenmauern durch andere Ursachen als durch Austreten oder Überlaufen hydraulischer Installationen außerhalb des Gebäudes oder des benachbarten Gebäudes
- durch Eindringen von Grundwasser
- durch Überschwemmung oder Überlaufen oder Rücklauf aus der öffentlichen Kanalisation
- durch Kanalisationen, die an mehreren Stellen sichtbare und nicht behandelte Korrosion aufweisen
- durch Frost; gedeckt sind dagegen Schäden, die durch das Ablaufen von Wasser infolge von Auftauen verursacht werden, falls die unten im blauen Kästchen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten worden sind.

2.2.10. Durch Heizöl verursachte Schäden

Wir decken Schäden, die durch brennbare Flüssigkeiten, die zum Heizen des **Gebäudes** dienen, verursacht werden, außer

- den Verlust des Brennstoffes, den Sie anlässlich eines **Schadensfalls** erlitten haben
- die Kosten für die Sanierung von kontaminierten Böden (entfernt oder nicht) einschließlich Räumung und deren Transport
- Schäden an Tanks oder Leitungen, die Ursache des Schadensfalls sind
- Schäden, die durch Nichtachtung der Vorschriften über die Überprüfung von Tanks verursacht werden.

Spezifische Präventionsverpflichtungen, die für die beiden obengenannten Deckungen gelten bei Frostwetter, müssen Sie

- eine positive Temperatur in allen Räumen beibehalten, oder
- hydraulische Anlagen und Heizung leeren, oder
- diese Installationen wirksam vor Frost schützen

Wir verweigern unser Einschreiten, wenn ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und dem Eintreten des **Schadensfalls** besteht. Wenn **Sie** Eigentümer sind, gilt die Deckung für **Sie**, wenn diese Verpflichtungen Ihrem **Mieter** oder einem **Dritten** obliegen.

2.2.11. Glasbruch und Glasriss

außer

Kratzer und Abblätterungen.

Ihre Deckung erstreckt sich auf den Verlust der Dichtigkeit von Isolierglasfenstern dessen Eigentümer **Sie** sind, es sei denn, sie unterliegen einer Garantie.

Bei dieser Erweiterung wenden **wir** eine Selbstbeteiligung für jedes Fenster an.

2.2.12. Naturkatastrophen

Wir versichern Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch

- Überschwemmung
- Erdbeben
- Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen
- Erdrutsch oder Bodensenkung
- Abfluss oder Ansammlung von Wasser, verursacht durch Hochwasser, Niederschläge, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze

einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge der Naturkatastrophe ist.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

(Artikel 130 § 2 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden an

- baufälligen oder sich im Abbruch befindlichen Bauten.
- Gütern, deren Schadenersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird.

Außerdem versichern wir keine Schäden durch Überschwemmung oder Überlauf oder Rücklauf aus der öffentlichen Kanalisation an Objekten, die sich im Freien befinden, es sei denn diese sind dauerhaft befestigt.

Wenn es sich um eine Überschwemmung handelt, sind Schäden ausgeschlossen verursacht an

- **Gebäude**, **Gebäude**teil, wenn das **Gebäude** vor mehr als 18 Monaten nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt gebaut wurde, demzufolge die Zone, in der sich das **Gebäude** befindet, als Risikozone eingestuft wird
- Bodenerweiterungen von Gütern, die vor dem Datum der Einstufung der Risikozone bestanden. Gedeckt sind ebenfalls Schäden an den Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

2.2.13. Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck

außer Schäden verursacht

an bereitstehenden Materialien.

Wir decken bis 6.050 EUR Schäden an **Gebäuden**, die nicht vollständig geschlossen oder abgedeckt sind, an Gegenständen, die in diese integriert sind, sowie an ihrem **Inhalt**.

2.2.14. Anschläge und Arbeitskonflikt

(Anlage zum Königlichen Erlass vom 24.12.1992 bezüglich der Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren für einfache Risiken)

Wir übernehmen ausschließlich unter dieser Deckung

- die Zerstörung versicherter Güter oder ihre Beschädigung durch Personen, die an einem Attentat oder an einem Arbeitskonflikt teilnehmen
- die Folgen von Maßnahmen einer gesetzlich eingerichteten Stelle zur Rettung und zum Schutz dieser Güter, anlässlich solcher Ereignisse.

Unsere Deckung beschränkt sich auf die versicherten Beträge, in jedem Fall auf 1.497.671,24 EUR. **Wir** können diese Deckung aussetzen, wenn **wir** dazu durch einen ministeriellen Erlass ermächtigt sind. Die Aussetzung beginnt 7 Tage nach seiner erfolgten Zustellung.

In Bezug auf die Schäden verursacht durch **Terrorismus**: als Mitglied der GoE T.R.I.P (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) sind alle unsere Verpflichtungen und Entschädigungsmodalitäten bestimmt durch das Gesetz vom 1. April 2007 bezüglich der Versicherung gegen Schäden verursacht durch **Terrorismus**, wenn dieses Ereignis anerkannt ist durch das Komitee und dieses der Definition des **Terrorismus** im Sinne dieses Gesetzes entspricht. **Wir** bitten **Sie** die Webseite www.trip-asbl.be zu konsultieren um nähere Auskünfte zu diesem Thema zu erhalten. Sind immer ausgeschlossen von dieser Deckung, Schäden, die durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

2.2.15. Gebäudehaftpflicht

Wir decken die Haftpflicht, die Ihnen obliegen kann gemäß Artikel

- 1382 bis 1386 bis des bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich des Regresses Dritter
- 1721 des bürgerlichen Gesetzbuchs, d.h. Regress von Mietern

für Schäden, die an Dritten verursacht werden durch

- das **Gebäude** oder den **Inhalt**, einschließlich dem für die Nutzung des Gartens, des Schwimmbads, des Schwimmteichs oder des Außen-Whirlpools bestimmten Inhalt (einschließlich Wasser), mit Ausnahme von Tieren
- Bürgersteige; insbesondere aufgrund der Nichtbeseitigung von Schnee, Eis oder Glatteis
- Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern
 - von einer anerkannten Kontrollinstanz bestätigt wird, dass sie die geltenden Vorschriften erfüllen
 - sie jährlich von einem zugelassenen Unternehmen gewartet werden
- das an das **Gebäude** angrenzende Grundstück bis zu einer Fläche von insgesamt 5 Hektar, einschliesslich der gesamten Bauten, die dem Anwendungsbereich des Vertrages entsprechen und die sich dort befinden.

Unsere Deckung erstreckt sich auf Nachbarschaftsstörungen im Sinne des Artikels 544 des bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn **sie** aus einem plötzlichen und für Sie unvorhersehbarem Ereignis resultieren.

Wir übernehmen pro Schadensereignis bis in Höhe von

- 18.425.000 EUR für die Entschädigung von Körperverletzungen
- 3.685.000 EUR für die Entschädigung von Sachschäden.

Wir übernehmen nicht

- Schäden, die durch Asbest in jeglicher Form verursacht werden
- Schäden an Gütern, die Ihnen anvertraut wurden
- Schäden, die durch Nichtbefolgung der Vorschriften über die Überprüfung von Tanks verursacht werden.

3. ERGÄNZENDE DECKUNGEN

Die Verhältnisregel ist auf diese ergänzenden Deckungen nicht anwendbar.

Sie profitieren im Schadensfall von den nachfolgenden genannten ergänzenden Deckungen.

Die Kosten welche **Sie** vorstrecken, müssen mit der legalen Verpflichtung übereinstimmen, d.h. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um die Folgen eines **Schadensfalls** zu beschränken (*Art. 75 des Gesetzes vom 4. April 2014*).

- Rettungskosten
- Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Güter, einschließlich der Kosten für das Fällen, Auslichten und die Entfernung des Baums oder Mastes, der die Schäden verursachte.
- Reinigungskosten der geschädigten Räume nach den Arbeiten.

- Aufbewahrungs- und Lagerungskosten der geborgenen Güter.
- Kosten für vorübergehende Unterkunft für die normale Dauer der Unbewohnbarkeit Ihres Gebäudes.
- Nichtbenutzbarkeit des Gebäudes für die normale Dauer des Wiederaufbaus Ihres Gebäudes. Diese Entschädigung darf für denselben Zeitraum und dieselbe beschädigte Wohnung nicht mit der vorläufigen Deckung der Wohnungskosten kumuliert werden.
- Mit den Deckungen Wasserschäden und Schäden durch Heizöl verbundene Kosten d.h., Suche, Reparatur oder Ersatz des Teils der Leitung, die Ursache des **Schadensfalls** ist, wenn sie unter Putz oder unterirdisch verlegt ist einschließlich der Heizkörper, sowie anschließende Wiederinstandsetzung. **Wir** übernehmen diese Kosten bis zur Höhe von 1.100 EUR, wenn die Güter nicht beschädigt wurden.
 - **Wir** decken auch die eventuell daraus resultierende und von einem Gutachter festgelegte Wertminderung des **Gebäudes** bis zur Höhe von 1.100 EUR pro **Schadensfall**.
- Mit der Deckung Einwirkung von Elektrizität verbundene Kosten d.h., Suche, Reparatur oder Ersatz des Teils, das Ursache des Schadensfalls ist, sowie anschließende Wiederinstandsetzung.
 Wir decken auch die eventuell daraus resultierende und von einem Gutachter festgelegte Wertminderung des
 - **Wir** decken auch die eventuell daraus resultierende und von einem Gutachter festgelegte Wertminderung des **Gebäudes** bis zur Höhe von 1.100 EUR pro **Schadensfall**.
- Mit den Deckungen Glasbruch und Glasriss verbundene Kosten d.h. Wiederherstellung oder Ersatz von Inschriften, Dekorationen, Gravuren und Sicherheitselementen oder sonstigen auf den Fensterscheiben vorhandenen Dingen nach Ersatz der versicherten Fensterscheiben. Wir decken auch Schäden an Rahmen, Unterbauten, Sockeln und versicherten Gütern, die sich in der Nähe befinden
- Kosten in Zusammenhang mit der Anpassung an gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Urbanismus in den besonderen Bestimmungen der Wohnungsversicherung auf Seite 12 beschrieben
- Kosten für die Wiederherstellung des Gartens und der beschädigten Bepflanzung durch einen Schadensfall. Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstwert von 3.500 EUR pro Schadensfall insofern sie bei Rettungsarbeiten entstanden sind oder wenn die versicherten Güter beschädigt wurden.
- Vorschuss bis 7.700 EUR, um die Reparaturen. Dieser Vorschuss bedeutet keinerlei Anerkennung der Übernahme des Schadensfalls und wird von der etwaigen endgültigen Entschädigung abgezogen.
- Gutachterkosten d.h., die Kosten und Honorare Ihres Gutachters und gegebenenfalls eines Drittgutachters, gemäß
 der folgenden Tabelle, berechnet als Prozentsatz der fälligen Entschädigung ohne Mehrwertsteuer, ausgenommen
 Kosten in Bezug auf Haftpflichtversicherungen und indirekte Verluste.

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten	Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %
Bis 7.500 EUR	5%
von 7.500 EUR bis 50.000 EUR	375 EUR + 3,5% auf den Teil, der 7.500 EUR übersteigt
von 50.000 EUR bis 250.000 EUR	1.862,50 EUR + 2% auf den Teil, der 50.000 EUR übersteigt
von 250.000 EUR bis 500.000 EUR	5.862,50 EUR + 1,5% auf den Teil, der 250.000 EUR übersteigt
von 500.000 EUR bis 1.500.000 EUR	9.612,50 EUR + 0,75% auf den Teil, der 500.000 EUR übersteigt
über 1.500.000 EUR	17.112,50 EUR + 0,35% auf den Teil, der 1.500.000 EUR übersteigt, maximal: 25.000 EUR

Lediglich für die Gutachterkosten die die obige Tabelle überschreiten: bei Anfechtung der Höhe des Schadens infolge eines **Schadensfalls**, beauftragen **Sie** einen Sachverständigen, welcher die Entschädigung in Einverständnis mit unserem Sachverständigen festlegt. **Wir** strecken die Kosten dieses Sachverständigen vor, sowie gegebenenfalls die eines Drittgutachters. Jedoch, bleiben diese Kosten letztendlich zu Ihren Lasten und müssen **uns** zurückerstattet werden, wenn Ihre Anfechtung für unbegründet erklärt wurde.

4. SONDERBESTIMMUNGEN DER WOHNUNGSVERSICHERUNG

4.1. Abschluss Ihres Vertrages

(Art. 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 § 2 KB vom 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag)

4.2. Ihre vertraglichen Verpflichtungen

(Art. 60 §4 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen uns informieren über Änderungen bezüglich:

- der Risikolage
- der Nutzung des Gebäudes, wenn sie nicht mehr dem Anwendungsbereich des Vertrags entspricht, wie in Ihren Besonderen Bedingungen definiert
- der versicherten Anzahl von Parkplätzen oder Garagenboxen
- eines Verzichts auf Regress.

4.3. Schadensfälle

4.3.1. Pflichten der Parteien

(Siehe Art. 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014, Anhang zum K.B. vom 24. Dezember 1992.)

Im Schadensfall verpflichten Sie sich genauer gesagt zu:

- alle in den Artikeln des oben genannten Gesetzes angegebene Maßnahmen zu treffen, sowie die darin gegebenen Empfehlungen zu befolgen
- von jeglicher Haftungsanerkennung oder Entschädigungszusage abzusehen; selbstverständlich können **Sie** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- nicht ohne unsere Genehmigung auf den Regress gegen die Verantwortlichen oder Bürgen zu verzichten
- bei Beschädigungen von Immobilien, Vandalismus, Böswilligkeit, versuchtem Diebstahl oder Diebstahl umgehend bei den Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige zu erstatten
- **uns** so schnell wie möglich genau über Umstände, Ursachen, Ausmaß der Schäden, Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Opfern zu informieren.

Sie machen dies umgehend und sobald es Ihnen möglich ist

- innerhalb von 24 Stunden
 - bei Diebstahl, Beschädigung von Immobilien, Vandalismus oder Böswilligkeit
 - wenn der Schadensfall Tiere betrifft
 - wenn der Schadensfall auf Temperaturschwankungen zurückzuführen ist
 - bei Anschlägen und Arbeitskonflikten
- innerhalb von acht Tagen in allen anderen Fällen.
- bei seiner Beilegung mitzuwirken, d.h. insbesondere, unseren Vertreter oder unseren Gutachter zu empfangen und ihnen die Ermittlungen zu erleichtern und bei Anschlägen und Arbeitskonflikten die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn Sie haftbar sind.

4.3.2. Unser Regressrecht

(Siehe Art. 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Forderungsübergangsrecht

Nachdem **wir Sie** entschädigt haben, wenden **wir** uns an mögliche **Dritte**, die für den Schaden verantwortlich sind. Sofern die nachfolgend genannten Personen/Organisationen nicht böswillig handelten oder versichert sind, verzichten **wir** auf jeglichen Regress gegen die

- in Artikel 95 obengenannten Personen
- die Eltern oder Verwandtschaft in direkter Linie an die Sie Ihr Gebäude auseihen oder vermieten
- Verwaltungen und Anbietern von Elektrizität, Gas, Wasser, Internetzugang, sofern Sie auf Ihren Regress verzichten mussten.

Recht auf Regress gegen Sie

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten **wir uns** ein Regressrecht **Ihnen** und gegebenenfalls einem anderen Versicherten als **Ihnen** gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen **wir** die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen. Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, deren Hauptbetrag **wir** zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere beschränkten Nettoausgaben, wenn er einem für das schadenverursachende Ereignis haftbaren Versicherten gegenüber ausgeübt wird, der zu diesem Zeitpunkt älter als 16 Jahre war.

4.3.3. Einschätzung und Entschädigung der Schäden

(Siehe Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des KB vom 24.12.1992)

Abschätzung

- Für die Haftpflichtversicherungen wird Rechnung getragen von dem Realwert der beschädigten Güter.
- Für die Deckungen **Gebäude**, sind die Schäden eingeschätzt
 - Zum Neuwert, abzüglich des Prozentsatzes der Abnutzung, der größer ist als 30% des Neuwertes des beschädigten Gutes oder des beschädigten Teils.
 - Zum Realwert, wenn die Abnutzung 40% überschreitet.

Sonderfälle:

Die Schäden sind eingeschätzt

- Zum Neuwert, begrenzt auf ein Gerät vergleichbarer Leistung, bei Reparatur und Ersatz: Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder Verlust aufgrund eines Diebstahls
- Bis zur Höhe der Kosten der Ersetzung durch junge Pflanzen derselben Art: Bepflanzungen.

Vorgehensweise

Die Schäden abzuschätzen bedeutet nicht automatisch, dass **wir** diese entschädigen. Die Schäden werden nach Ihrem Wert am Datum des **Schadensfalls** wie obenstehdend eingeschätzt.

Abschätzung durch Sachverständigen im Falle von Uneinigkeit

Jede Partei kann einen Sachverständigen beauftragen. Wenn eine Partei keinen Sachverständigen beauftragt, kann die andere Partei den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz ihres Wohnsitzes fragen, diesen zu beauftragen. Dasselbe gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt.

Den Sachverständigen werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen. Gebühren und Honorare für Ihren Sachverständigen werden von **uns** im Rahmen des Vertrags übernommen.

4.3.4. Falsche Anwendung der Abschätzungstabelle oder Unterversicherung

(Art.96-98, sowie Art. 107-108 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 des KB vom 24. Dezember 1992)

Sie verpflichten sich uns über die Gesamtheit der Garagen, die sich an derselben Adresse befinden, von denen Sie Vermieter sind und die Sie vermieten, zu informieren und die Gesamtheit zu versichern.

Wenn wir eine Ungenauigkeit im Rahmen eines Schadensfalls feststellen, verringern wir die Entschädigung mit Anwendung der Verhältnisregel der Prämien.

4.3.5. Entschädigungsmodalitäten

(Siehe Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des KB, 24. Dezember 1992)

- Alle steuerlichen Abgaben, die durch die Entschädigung anfallen, werden vom Begünstigten getragen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur in dem Maße erstattet, in dem dies durch ihre Zahlung und ihre Nichterstattbarkeit gerechtfertigt ist.

4.3.6. Selbstbeteiligung

Bei jedem Schadensfall

Für eine erste Stufe von 184,23 EUR bleiben **Sie** Ihr eigener Versicherer, außer bei Erstbeistand und beim Ersatz der Schlösser von Außentüren.

Dieser Betrag wird automatisch nach dem folgenden Verhältnis angepasst:

- im Monat vor dem **Schadensfall** geltender Verbraucherpreisindex und
- Index vom Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 in 1981).

Die Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung vor der eventuellen Anwendung der Verhältnisregel abgezogen.

Wenn **Sie** jedoch bei einem **Schadensfall** haftpflichtig sind, gilt die Selbstbeteiligung nur für Schäden, die aus Sachschäden resultieren.

4.3.7. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Urbanismus

Bei einem Schadensfall, der das Gebäude betrifft, dessen Eigentümer Sie sind, umfasst die Entschädigung

 die Mehrkosten, die aus den neuen Bestimmungen des Urbanismus resultieren, und die Sie verpflichtet sind während des Wiederaufbaus nach Schadensfall anzupassen, ohne das vorgeschriebene legale Minimum zu überschreiten.

Wenn mehrere Möglichkeiten (Materialarten, spezielle Techniken usw.) bestehen, um die Anforderungen bezüglich der energetischen Leistung von Gebäuden adäquat zu erfüllen, bezieht sich unsere Entschädigung ausschließlich auf die Möglichkeit, die die niedrigsten direkten Kosten verursacht.

Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für Bauten, für die keinerlei Baugenehmigung erteilt wurde, die der Bestimmung des **Gebäudes** am Datum des **Schadensfalls** entspricht.

5. AUTOMATISCHE ANPASSUNG

- Die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen
 - der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia (Fachverband der Versicherungsunternehmen) ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt
 - der ABEX-Indexziffer 754, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.

Im **Schadensfall** bestimmt die am Tag des **Schadensfalls** geltende Indexziffer die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen.

- Die für die außervertraglichen Haftpflichtversicherungen versicherten Beträge sind jedoch während der gesamten Dauer des Vertrags an die Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer die vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist die des Monats, der dem Monat seines Eintritts vorangeht.
- Die Prämien und die Entschädigungsgrenzen des Erstbeistands sind nicht indexiert.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen
- dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorismus
- den Königlichen Beschlüssen vom
 - 24. Dezember 1992 bezüglich einfacher Risiken, die die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren regeln,
 - 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 12. Januar 1984 zur Bestimmung der Mindestdeckungsbedingungen von Versicherungsverträgen, die die außervertragliche Haftpflicht in Bezug auf das Privatleben abdecken
 - 22. Februar 1991 bezüglich der allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen
 - 12. Oktober 1990 und vom 15. Januar 2007 bezüglich der Rechtsschutzversicherung
- jeder anderen geltenden oder künftigen Regelung.

Diese Regelung kann auf der Webseite www.fsma.be eingesehen werden. Um Ihnen die Übersicht zu erleichtern, geben **wir** die geltenden Artikel an.

6.2. Ihr Vertrag

6.2.1. Die Versicherungsvertragsparteien

(Siehe Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nicht-Leben (K.B. 04.07.1979, M.B. 14.07.1979) • Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line und Erstbeistand.

Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für den Zweig Beistand (K.E. 04.07.1979 und 13.07.1979, M.E. 14.07.1979) Gesellschaftssitz: Avenue Louise 166 bte 1 - 1050 Brüssel (Belgien) ZDU-Nr.: MwSt BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance bevollmächtigt AXA Belgium für alles, was mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängt, unter Ausnahme von **Schadensfällen**.

6.2.2. Die Unterlagen

Der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die **Sie uns** mitteilen, damit **wir** Ihren Anforderungen gerecht werden und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Lage zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und enthalten die tatsächlich gewährten Deckungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten.

Die Allgemeinen Bedingungen:

Sie beschreiben die Versicherungsdeckungen, die Ausschlüsse und die Modalitäten der Regulierung eines **Schadensfalls**.

6.2.3. Ihre Ansprechpartner im Falle von Fragen oder Streitfällen

Ihr Makler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihren Vertrag und die darin festgelegten Leistungen zu informieren und alle Formalitäten für **Sie** gegenüber unserer Gesellschaft zu erledigen. Er steht Ihnen auch zur Seite, falls sich zwischen **Ihnen** und **uns** ein Problem ergeben sollte.

Wenn **Sie** unseren Standpunkt nicht teilen, können **Sie** die Dienste unserer Abteilung Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass **Sie** auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können **Sie** sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können auch jederzeit einen Richter hinzuziehen.

6.2.4. Inkrafttreten und Dauer

(Siehe Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen genannten Datum.

Die Deckung tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum.

6.2.5. Meldepflicht

(Siehe Art. 58 bis 60, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen **uns** bei Vertragsabschluss und danach alle **Ihnen** bekannten Umstände, von denen **Sie** angemessenerweise annehmen müssen, dass sie Elemente zur Einschätzung des Risikos und zur Berechnung der Prämien darstellen, exakt mitteilen, damit **wir** Ihren Vertrag erstellen oder anpassen können.

6.2.6. Kündigung

- Begründung und Bedingungen (Art. 66 (wenn **Sie** (wir) eine Vertragsdeckung kündigen, können **Sie** (wir) den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen), 70,71,80,81,85 (wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschliesses und dem Datum der Inkraftsetzung des Vetrages höher als ein Jahr ist, können **Sie** den Vertrag spätestens 3 Monate vor dem Datum der Inkraftsetzung kündigen), bis 87 des Gesetzes vom 4 April 2014 und dem Art. 12 des KE vom 21. Februar 1991)
- Form (Art. 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)
- Inkrafttreten (Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 KB vom 22. Februar 1991)

6.2.7. Aufhebung unter bestimmten Bedingungen

Tod oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers oder Abtretung von versicherten Gütern (Art. 100, 111 und 113 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Verlassen des Haushalts, Trennung oder Ehescheidung

- Die Wohnungsversicherung gilt für das **Gebäude** und seinen **Inhalt** weiterhin. Derjenige, der einen getrennten Wohnsitz wählt, muss diesen versichern.
- die Versicherungen Privatleben und Personenbeistand werden aufrechterhalten zugunsten
 - der Versicherten, deren Haushalt an der Adresse des Versicherungsnehmers bleibt
 - des Ehepartners oder des Partners, sowie der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder zusammenlebenden Partners während 1 Jahr ab dem Tag, an dem sie diese Adresse verlassen haben oder ohne zeitliche Beschränkung, wenn sie wirtschaftlich und hauptsächlich von Ihnen oder von Ihrem Ehepartner oder zusammenlebenden Partner abhängen.

Umzug

Wenn **Sie** innerhalb Belgiens umziehen, müssen **Sie uns** innerhalb einer Frist von 30 Tagen darüber informieren. Wenn **Sie** dies nicht tun, endet die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.

Wenn Sie ins Ausland umziehen, endet die Versicherung am Datum des Umzugs.

6.2.8. Schriftwechsel

Alle für **Sie** bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine **uns** später mitgeteilte Adresse und/oder an dem Verwalter des Miteigentums gerichtet.

6.2.9. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

6.2.10. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost.

6.3. Privatleben

E-Mail:

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend "AXA Belgium").

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1 1000 Brüssel privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken insbesondere der Identifikationsdaten
 über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
 - Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

die Verwaltung des Versicherungsvertrags:

- Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks automatischer/m oder nicht automatischer/m Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks automatisch oder nicht automatisch ausgeführter Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadenfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
- Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

der Kundendienst:

- Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
- Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks automatischer oder nicht automatischer Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:

- Verarbeitungen zwecks automatischer oder nicht automatischer Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
- Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.

Durchführung von Tests

- Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
- Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.

Die Überwachung des Portfolios:

- Verarbeitungen zwecks automatischer oder nicht automatischer Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
- Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

Statistische Erhebungen:

- Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushalts**unfällen**, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
- Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

Risikomanagement und Kontrolle:

- DiesbeinhaltetVerarbeitungendurchAXABelgiumodereineDrittparteizurWahrnehmungdesRisikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.
- Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbegleitbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt "AXA Belgium" kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- vonAXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;

- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der Datenschutzklausel unter der Rubrik "Datenschutz" auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite "Kontakt" (Schaltfläche "Datenschutz" über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik "Kontakt " über die Schaltfläche "Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier" eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

KOMFORT WOHNUNG - START GARAGE

Versicherung - Basisdeckungen

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35 1000 Brüssel Tel. + 32 2 274 48 00 Fax + 32 2 274 48 35 contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

INHALTSVERZEICHNIS

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert.

Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Dieses Lexikon kann vervollständigt werden durch ein Eigenlexikon für jede eventuel abgeschlossene Zusatzdeckung.

Anschläge

Jede Form eines Aufruhrs, eines Volksaufstandes, eines Terroraktes oder Sabotage.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Diebstahl

Unter Diebstahl versteht man die arglistige Entziehung eines Gegenstands durch eine Person, der ihr nicht gehört. Dem Diebstahl gleichgestellt werden die arglistige Entziehung der Sache zur vorübergehenden Benutzung und der Diebstahlversuch.

Dritte

Jede Person, die nicht als Versicherter zu betrachten ist.

Einrichtungen und Verschönerungen

Die in Bauten integrierten Güter, die nicht vom **Gebäude** getrennt werden können, ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des **Gebäudes** zu beschädigen, mit dem sie verbunden oder in den sie einbezogen sind.

Erdbeben

Jeder natürlich ausgelöste Erdstoß

- der mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert wird oder
- der die gegen diese Gefahr versicherbaren Güter im Umkreis von 10 km vom angegebenen Gebäude zerstört oder beschädigt

sowie Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdrutsch oder Bodensenkung, die deren Folge sind.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben.

Erdrutsch oder Bodensenkung

Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines **Erdbebens** oder einer **Überschwemmung**, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

Ersatzwert

Kaufpreis, der auf dem inländischen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand gezahlt werden muss.

Gebäude

Es handelt sich um vermietete Garagen, Autostellplätze eines Parkplatzes (die sich in- oder ausserhalb eines Gebäudes befinden) oder separate sowie nicht separate Carports, die sich an der Adresse in den besonderen Bedingungen befinden. Er umfasst

- die Fundamente, die Höfe und die privaten Zugänge, die Barrieren und Eingangsportale, sowie die Zäune und Hecken, die das Grundstück eingrenzen mit einer Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR multipliziert pro Anzahl der versicherten Garagen an der Adresse des Schadensfalls und pro Schadensfall.
- Die Installation der Solarpanele exclusiv bestimmt zur Stromversorgung und Beleuchtung des Gebäudes
- Die elektrischen Ladestationen zum gemeinschaftlichen oder privaten Gebrauch insofern sie mit dem Gebäude verankert sind mit einer Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR multipliziert pro Anzahl der versicherten Garagen an der Adresse des Schadensfalls und pro Schadensfall.
- Die Materialien, die Ihnen gehören und sich an Ort und Stelle befinden, bestimmt zum Einbau in das Gebäude

Wenn sie angegeben wurden, enthält das Gebäude ebenfalls:

- die Installation der Solarpanele, die zu einer anderen Bestimmung als die des Gebäudes benutzt werden
- Die Lastenaufzüge und Aufzüge für Fahrzeuge.

Fr beinhaltet nicht

• die baufälligen oder zum Abbruch bestimmten Bauten oder nicht genehmigten Bauten.

Kernrisiko

die Schäden verursacht durch

- Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren
- jeden Kernstoff, radioaktives Produkt oder Abfall oder durch jede Quelle von ionisierten Strahlen und die unter die alleinige Haftung eines Betreibers von einer Nuklearinstallation fällt
- jegliche Quelle von ionisierten Strahlungen, insbesondere jegliches Radiosotop, gebraucht oder zum Gebrauch bestimmt außerhalb einer Nuklearinstallation und von der **Sie** oder jede Person für die **Sie** haften, das Eigentum, die Obhut oder den Gebrauch haben.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Motivation, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Mieter

Der durch einen Mietvertrag gebundene Versicherte. Ein Bewohner ist einem Mieter gleichgestellt.

Mieterhaftpflicht

Die Haftung für Schäden, die dem versicherten **Mieter** gegenüber dem Vermieter oder dem Eigentümer des **Gebäudes** entsteht, laut der Artikel 1302, 1732, 1733 und 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Neuwert

Beim bezeichneten Gebäude der Selbstkostenpreis für seinen Wiederaufbau, einschließlich der Honorare für Architekten, Sicherheitskoordinatoren oder Planungsbüros sowie, wenn sie steuerlich nicht erstattungs- oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art.

Nicht genehmigter Bau

Jeder Bau oder erheblicher Umbau, bei dem die Verpflichtungen bezüglich der Zusammenarbeit mit einem Architekten sowie der Einholung einer Baugenehmigung nicht eingehalten wurden.

Realwert

Der Neupreis abzüglich des Verschleißes.

Regress von Dritten

Unter Regress von Dritten versteht man die Haftung des Versicherten laut Artikel 1382 bis 1386 bis des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Schäden, die durch einen gedeckten **Schadensfall** an Gütern Dritter, einschließlich der Gäste, verursacht werden.

Regress von Mietern

Unter Regress von **Mietern** versteht man die vertragliche Haftung des Versicherten laut Art. 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Schäden, die den **Mietern** infolge eines **Schadensfalls** entstehen, der aus einem Konstruktionsfehler oder Wartungsmangel am **Gebäude** resultiert.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Sammlung

Ansammlung von Gegenständen, die eine Einheit bilden und aufgrund ihrer Schönheit, ihrer Seltenheit, ihrer Besonderheit oder ihres dokumentarischen Wertes gewählt wurden.

Beispiele: Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte und Originalbücher, alte Fayencen und altes Porzellan, altes Silberwerk, Kristallgeschirr, Gemälde usw.

Schadensfall

Auftreten des schadensauslösenden Ereignisses, das Schäden an den versicherten Gütern oder die Haftung des Versicherten unter Anwendung unserer Deckung nach sich zieht.

Schmuck

Gegenstände, die als Schmuck dienen, aus Edelmetall oder die einen bzw. mehrere Edelsteine oder eine bzw. mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten, einschließlich Uhren, deren **Ersatzwert** 1.100 EUR überschreitet.

Schnee- oder Eisdruck

das heißt

- das Gewicht von Schnee und Eis,
- das Herabfallen, Abrutschen, Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.

Sie/Ihnen

Alle im Rahmen der Wohnungsversicherung versicherten Personen, nämlich:

- Sie selbst, der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschließt
- Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Lebenspartner.
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für ihr Studium oder für Sprachaustausch anderswo wohnhaft sind
- Ihr Personal, sowie das Personal der Personen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeiten in Ihrem Haushalt wohnen
- Ihre Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten
- jede andere Person, die in den Besonderen Bedingungen als Versicherter angegeben ist
- für Schäden am Gebäude jede Person, die Inhaberin eines Nutznießungsrechts in Bezug auf das Gebäude ist.

Sturm

Das heißt

- die Einwirkung von Wind, der dem **Gebäude** am nächstgelegenen Wetterstation mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird
- die Einwirkung von Wind, der andere Güter beschädigt, die sich in einem Umkreis von 10 km um das **Gebäude** befinden und gegen Sturm versicherbar sind oder einen den versicherbaren Gütern gleichwertigen Widerstand aufweisen.

Tageswert

Börsen- oder Marktwert eines Gutes.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, Niederschlag, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder **Überschwemmung**.

Überschwemmung

- Überlaufen von Wasserlaufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge vonNiederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle
- Das Abfließen von Wasser, verursacht durch mangelnde Wasseraufnahme des Bodens in Folge von atmosphärischem Niederschlag

und des Edrutsches oder der Bodensenkung, die deren Folge sind.

 Überschwemmungen infolge von Maßnahmen, die durch eine gesetzlich für den Erhalt und den Schutz von Gütern und Personen gebildeten Behörde entstehen, nämlich durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Sperren oder Deichen zwecks Vermeidung einer etwaigen Überschwemmung oder Ausdehnung einer solchen Überschwemmung.

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Zurückgehen des Wasserstandes, d.h. der Rückkehr dieses Wasserlaufs, Kanals, Sees, Weihers oder Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus ergebenden versicherten Gefahren.

Verhältnisregel

Mit der Verhältnisregel können **wir** die Entschädigung, die **wir** Ihnen im **Schadensfall** schulden, herabsetzen, wenn die Auskünfte, die **Sie** uns mitgeteilt haben und die als Grundlage der Ausfertigung des Vertrags dienten, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

Die Verhältnisregel für Prämien gilt wie folgt:

Entschädigung × gezahlte Prämien
Prämie, die hätte angewandt werden müssen

Verschleiß

Wertminderung eines Vermögensgegenstandes abhängig von seinem Alter und dem Grad seiner Abnutzung.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass **Sie** mindestens einmal vor Ort übernachten. Er bezieht sich nicht auf Aufenthalte im Altenheim, Pflegeheim oder betreutes Wohnen.

Waren

Anschaffungen, Rohstoffe, Lebensmittel, in der Herstellung befindliche Produkte, Fertigprodukte, Verpackungen, Abfall des beruflichen Betriebs oder der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Vermögensgegenstände, die von der Kundschaft anvertraut wurden.

Wir/uns

Wir, die Versicherer, AXA Belgium und Inter Partner Assistance, deren Daten Sie in den allgemeinen Bestimmungen auf Seite 13 finden.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **MyAXA** finden Sie auf axa.be eine Zusammenfassung über alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:





